

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz - StratG M-V)

A Problem

Mit Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/2019 vom 18. Dezember 2017 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630-46) wurde das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz - StratG M-V, GVOBl. M-V S. 355) in Kraft gesetzt.

Der Strategiefonds ist gemessen an seinem in § 2 des Strategiefonds-Errichtungsgesetz formulierten Zweck gescheitert. Dieser soll in der „Förderung besonderer für die zukünftige Entwicklung des Landes wegweisender Projekte und Programme“ bestehen. Tatsächlich hat der Fonds in der Vergangenheit keine solchen Projekte und Programme gefördert, sondern willkürlich, ohne irgendein erkennbares Konzept, Gelder verteilt. Das läuft dem Grundsatz der Haushaltsklarheit zuwider. Er ist zu einem intransparenten Nebenhaushalt geworden, dem Gelder zufließen, deren Verwendung der Entscheidung des Parlaments entzogen ist und über die die Regierungskoalition in gegenseitigem Einvernehmen willkürlich entscheidet.

Eine solche Verteilungspraxis nimmt dem Landtag die ihm zustehende Budgethoheit.

B Lösung

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ wird aufgehoben. Damit einhergehen muss die Aufhebung der Strategiefondsbezogenen Regelungen des § 2 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes 2020/2021.

Das bestehende Sondervermögen wird aufgelöst und in den regulären Landeshaushalt 2020/2021 überführt.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Das Strategiefonderrichtungsgesetz muss aufgehoben werden, weil es gegen die Grundsätze der Haushaltsklarheit verstößt und den Landtag seines Budgetrechts beraubt.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz - StratG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz - StratG M-V) vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355) wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1**

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz - StratG M-V) vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355) verstößt gegen das Gebot der Haushaltsklarheit, indem es der Budgethoheit des Landes Geld entzieht und die willkürliche Verteilung durch die Regierungskoalition zulässt. Eine Verwendung des Geldes entsprechend dem in § 2 des Gesetzes formulierten Zweck ist nicht gegeben. Daher muss der Strategiefonds abgeschafft werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.